

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 28.03.2017 vorliegende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Seniorenbeirates verfolgt das Ziel, die älteren Einwohner in der Gemeinde aktiv an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen zu beteiligen. Insbesondere wird angestrebt, dass ältere Menschen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1 Allgemeines

- 1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner in der Gemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Mörlenbach haben.
- 2) Er ist unabhängig, parteipolitisch, neutral und konfessionell nicht gebunden.
- 3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gemäß der Entschädigungssatzung ersetzt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohner berühren.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Stärkung des Rechts der Senioren/innen auf Selbstbestimmung und ihre Einbindung in die Gesellschaft,
 - b. Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c. Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen regionalen Seniorenbeiräten,
 - d. Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
 - e. Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- 1) Der Seniorenbeirat erhält vom Gemeindevorstand umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Mitmenschen besonders berühren.
- 2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
- 3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgeschlagenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige, zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirates hiervon.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- 1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Senioren. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- 2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für 5 Jahre in einer Seniorenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Zur Versammlung lädt der Gemeindevorstand alle Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, öffentlich ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so folgt das stellvertretende Mitglied nach. Ausscheidende Mitglieder führen, soweit dies keine unbillige Härte bedeutet, ihre Aufgaben bis zum Amtsantritt des Stellvertreters weiter.
- 3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden, einen Schriftführer und zwei Beisitzer. Die Wahl ist geheim.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates

- 1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte aller Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
- 2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

- 5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Bei Bedarf können sachkundige Einwohner zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie ein Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 6 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den gemeindlichen Gremien und den Fraktionen ausgehändigt und ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Mörlenbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mörlenbach, 29.03.2017

Jens Helmstädter
(Bürgermeister)